

S E C H S T E S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) vom 10.10.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung wird um den folgenden § erweitert:

§ 3b Sonder-Maßstab zur Übergangszeit

- (1) Für das Erhebungsjahr 2023 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.*
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im vergangenen Jahr erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet*
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.*
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung*
- (5) Für die Beitragsfestsetzung gilt § 6 dieser Satzung.*

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung – der Stadt Bad Ems vom 28.06.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- siehe Anlage -

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Ems, den 10.10.2024
Stadt Bad Ems

(Siegel)

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 10.10.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Dienstsiegel